

Plakatierungsbestimmungen der Gemeinde Bergheim für Wahlen

Folgende Punkte sind bei der Plakatierung zu beachten:

1. Die Gemeinde Bergheim hat keine Satzung über öffentliche Anschläge und Sondernutzung nach dem BayStrWG und unterhält keine eigenen Gemeinschafts-Plakatständer.
2. Es dürfen je Partei in jedem Ort der Gemeinde 5 Wahl-Plakate bis Größe **DIN A 1** aufgestellt werden.
3. Die Aufstellung der Plakate darf nicht früher als am 6. Wochenende vor der Wahl erfolgen.
4. Die Aufstellung darf auf gemeindlichen Gehwegen nur dort erfolgen, wo keine Behinderungen des Fußgänger- und Fahrverkehrs entstehen. Außerdem darf an Einmündungen keine Sichtbehinderung auftreten.
5. Zur Errichtung von großflächigen Plakaten ist vom jeweiligen Straßenbaulastträger (Gemeinde, Landkreis, Straßenbauamt) eigens eine Genehmigung einzuholen.
6. Die Plakatständer sind spätestens 1 Woche nach der Wahl zu entfernen.
7. Entgegen dieser Richtlinien aufgestellte Wahlplakate werden durch die Gemeinde Bergheim abgebaut und können im Bauhof abgeholt werden.
8. Soweit am Wahltag an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ein Wahl-Plakat vorgefunden wird, ist dieses von den Wahlvorständen zu entfernen.